

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2002

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

---

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

**Nr. 65\*** Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Umstellung der Währung für die Evangelische Kirche von Westfalen.

**Vom 30. Januar 2002.**

Die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Januar 2002

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

**Nr. 66\*** Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes für die Evangelische Kirche im Rheinland.

**Vom 30. Januar 2002.**

Die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Januar 2002

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

**Nr. 67\*** Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche.

**Vom 30. Januar 2002.**

Die 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Januar 2002

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

#### Nr. 68    **Rechtsverordnung über die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).**

Vom 1. Februar 2002. (KABl. S. 19)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 13 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (KABl. 2001 S. 51) und von § 7 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000 (KABl. 2001 S. 54) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Archivpflegeordnung gilt für alle kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Archivgesetz, die kirchliches Archivgut im Sinne von § 2 Archivgesetz verwalten.

##### § 2

##### Archivräume

(1) Kirchliches Archivgut ist in besonders dafür geeigneten trockenen, belüftbaren und verschleißbaren kirchlichen Räumen unterzubringen, nach Möglichkeit im Pfarr- oder Gemeindehaus. Kirchen sollen nur dann als Standort gewählt werden, wenn der Archivraum besonders gesichert und eine Kontrolle des Zugangs gewährleistet ist. Auf die Tragfähigkeit der Decken (Normallast: 500 kg/qm) ist zu achten.

(2) Eine Unterbringung in Dachgeschossen oder in Kellern ist nur dann zulässig, wenn das Archivgut dort nicht schnellem Klimawechsel, erhöhter Brandgefahr oder zu hoher Feuchtigkeit ausgesetzt ist.

(3) Archivräume sind gegen Einbrüche durch feuerhemmende Türen mit Sicherheitsschloss, durch ausreichende Wandstärken und Vergitterung von Fenstern zu sichern.

(4) Die elektrische Anlage soll eine Abschaltung außerhalb des Archivraums ermöglichen. Im Archivraum und dem darüber gelegenen Raum soll sich keine Wasserleitung befinden. Von Heizkörpern zum Archivgut ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Öfen oder Elektrostrahler sind nicht zulässig. Fußböden sollen nicht mit brennbarem Material belegt sein. Die Wände sind nicht zu tapezieren. Feuerlöscher sind in erreichbarer Nähe anzubringen. Offenes Feuer und Rauchen im Archivraum sind durch Verbotsschilder zu untersagen.

(5) Die Luftfeuchtigkeit im Archivraum soll 45 bis 55 % betragen. Sie ist durch Hygrometer zu kontrollieren. Schnelle Temperaturwechsel sind bei Lüftungsmaßnahmen zu vermeiden, um Kondenswasserbildung und Pilz- oder Bakterienbefall vorzubeugen.

(6) Steht ein gesonderter Archivraum nicht zur Verfügung, so ist das Archivgut in besonders gesicherten Schränken unterzubringen, die nur für das Archivgut zu nutzen sind. Kirchenbücher und Archivgut von besonderem archivistischen Wert sind in feuerhemmenden Schränken (kein Tresor oder Panzerschrank) zu lagern.

##### § 3

##### Behandlung des Archivguts

(1) Das Archivgut ist vor der Einlagerung von Schmutz und Metallteilen zu befreien, in geeignete Archivhefter und Archivmappen einzulegen und in Archivkartons aufzubewahren. Das in Archivkartons aufbewahrte Archivgut und Bücher sind in Regalen, Karten in dafür geeigneten Schränken unterzubringen.

(2) Durch Mikroorganismen befallenes Archivgut ist in Pergamin einzuschlagen und in Kartons gesondert zu lagern. Das Landeskirchliche Archiv ist zu unterrichten.

(3) Für die Aufbewahrung von Archivgut auf maschinenlesbaren Informations- und Datenträgern sind in Verbindung mit dem Landeskirchlichen Archiv besondere Vorkehrungen zu treffen.

##### § 4

##### Ordnung und Verzeichnung von kirchlichem Archivgut

(1) Das Archivgut ist, getrennt nach Archivbeständen, in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv zu ordnen und zu verzeichnen. Der Ordnung ist ein bestehender Akten- und Registraturplan zugrunde zu legen.

(2) Das Ergebnis der Ordnung und Verzeichnung ist in einem Repertorium (Findbuch) niederzulegen, das neben dem Verzeichnis des Archivguts (Aktentitel, Laufzeit, Hinweise auf besonders bedeutsames Schriftgut) und einem Register auch Angaben über Art und Umfang der Ordnungs- und Sichtungsbearbeitung, insbesondere über die Kassation von Archivgut enthält.

(3) Die Ordnung und Verzeichnung des Archivguts obliegt dem Eigentümer des Archivguts. Soweit er keine andere Regelung trifft, ist sie eine Aufgabe der Verwaltung oder Geschäftsführung, in Kirchengemeinden in der Regel des Vorsitzenden oder geschäftsführenden Mitgliedes des Gemeindekirchenrates (Artikel 23 Nrn. 12–14 der Grundordnung).

(4) Wenn die Geschäftsführung auf mehrere Personen verteilt ist, ist darauf zu achten, dass das Registratur- und Archivgut an einer Stelle (Gemeindebüro, Pfarramt) zusammengeführt wird.

#### II. Archivpflegerinnen und Archivpfleger

##### § 5

##### Bestellung

(1) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie des Landeskirchlichen Archivs in allen Angelegenheiten der Archivpflege im Kirchenkreis soll für jeden Kirchenkreis durch die Kreissynode nach Artikel 62 der Grundordnung in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv eine geeignete Person als kirchliche Archivpflegerin oder kirchlicher Archivpfleger bestellt werden. Die Kirchenkreise können für ihren Bereich auch mehrere Personen für die Archivpflege bestellen. Die Bestellung kann zeitlich befristet werden.

(2) Die Archivpflegerin oder der Archivpfleger soll Glied einer christlichen Kirche sein und über Kenntnisse der Kirchen-, Regional- und Lokalgeschichte verfügen.

(3) Die beabsichtigte Bestellung einer Archivpflegerin oder eines Archivpflegers ist dem Landeskirchlichen Archiv rechtzeitig vom Kreiskirchenrat anzuzeigen. Das Landeskirchliche Archiv und das Konsistorium können gegen die Bestellung ungeeigneter Personen Einspruch erheben.

(4) Über die Bestellung zur kirchlichen Archivpflegerin oder zum kirchlichen Archivpflager stellt das Konsistorium eine Urkunde aus. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt mitgeteilt.

## § 6

### Rechtsstellung

(1) Das Amt der Archivpflegerin oder des Archivpflegers ist ein Ehrenamt.

(2) Notwendige Auslagen für die Wahrnehmung der archivpflegerischen Aufgaben werden gegen Nachweis erstattet. Bei genehmigten Dienstreisen besteht gegen den Kirchenkreis ein Anspruch auf Reisekosten nach den für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen. Der Kreiskirchenrat kann eine jährliche Pauschalentschädigung zur Abgeltung der Aufwendungen festsetzen.

(3) Die Archivpflegerinnen und -pflager haben Anspruch auf Versicherungsschutz in ihrer Tätigkeit, wie er ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zusteht.

(4) Archivpflegerinnen und Archivpflager sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden und ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich zu behandeln sind. Insbesondere sind Mitteilungen oder Handlungen zu unterlassen, aus denen dem Eigentümer des Archivguts in Rechtsangelegenheiten oder in sonstiger Weise Nachteile erwachsen können.

(5) Archivpflegerinnen und Archivpflager nehmen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil, die der Kirchenkreis oder die Landeskirche anbieten.

(6) Die Archivpflegerin oder der Archivpflager untersteht der Dienstaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten sowie der Fachaufsicht des Landeskirchlichen Archivs.

## § 7

### Aufgaben der kirchlichen Archivpflegerinnen und Archivpflager

(1) Die Archivpflegerin oder der Archivpflager nimmt im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden, bei kreiskirchlichen Archiven im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis, unter Anleitung durch das Landeskirchliche Archiv folgenden Aufgaben wahr:

1. Feststellung des im Dienstbereich vorhandenen kirchlichen Archivguts und Prüfung von Archiven

Dazu soll möglichst alle fünf Jahre jedes Archiv im Kirchenkreis, mindestens aber sollen zwei Pfarrarchive jährlich eingehend besucht und die vorgefundenen Archivbestände mit dem Verzeichnis über die letzte Bestandsaufnahme verglichen werden. Dabei soll besonders darauf geachtet werden, dass ein Findbuch vorhanden ist. Der Erhalt und die ordnungsgemäße Führung der Kirchen- und Amtsbücher sind zu kontrollieren. Das Landeskirchliche Archiv erstellt ein Muster für einen Besuchsbericht.

2. Sorge für eine gesicherte Aufbewahrung des Archivguts
  - a) Befinden sich Pfarrarchive in ungeeigneten Räumen, so soll der Kreiskirchenrat gebeten werden, die

Kirchengemeinde zur Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder zur Abgabe der Archivalien an ein kirchliches Depositarchiv zu veranlassen. Zugleich ist das Landeskirchliche Archiv auf die unzulängliche Aufbewahrung hinzuweisen.

- b) Die Verlagerung von Archivgut an einen anderen Ort bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (§ 12 Abs. 4 ArchG). Sie ist zu überwachen.
  - c) Insbesondere bei längeren Vakanzen soll die Archivpflegerin oder der Archivpflager darauf achten, dass der Bestand des Archivs gesichert bleibt.
  - d) Bei drohender Gefahr für das Archiv kann die Archivpflegerin oder der Archivpflager die zur Sicherung und Bergung notwendigen Maßnahmen ergreifen. Der Träger des Archivs und das Landeskirchliche Archiv sind umgehend zu unterrichten.
3. Veranlassung der sachgemäßen Ordnung und Verzeichnung des Archivguts

Archivpflegerinnen oder Archivpflager sind nicht verpflichtet, die Archive im Kirchenkreis selbst zu ordnen. Sie sollen vor allem dazu anleiten und Rat erteilen.

4. Förderung einer angemessenen Nutzung der kirchlichen Archivalien

Die Archivpflegerin oder der Archivpflager soll die Kirchengemeinden bei der Betreuung der das Archiv benutzenden Personen und der Anwendung der Archivbenutzungsordnung und der Gebührenordnung beraten und wissenschaftliche Forschung in kirchlichen Archiven fördern.

5. Prüfung von Gemeinde- und Pfarramtsregistraturen, Überwachung der Ordnung des kirchlichen Schriftguts, das für die laufende Arbeit benötigt wird (Registraturgut)

Bei der Überprüfung der Registraturen ist insbesondere auf die Führung der Akten nach dem geltenden Aktenplan, auf die Anlage eines Aktenverzeichnisses sowie auf die Einhaltung des geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplanes zu achten.

Ist in einer kirchlichen Körperschaft noch kein Archiv vorhanden, soll die Archivpflegerin oder der Archivpflager die Überführung von Altregistraturen in ein besonderes Archiv anregen und dies gegebenenfalls auch veranlassen.

- (2) Die Archivpflegerin oder der Archivpflager wirkt bei Visitationen mit und visitiert im zeitlichen Zusammenhang mit der Visitation Verwaltungen und Archive der visitierten Körperschaften oder Arbeitszweige.

(3) Bei Pfarramtswechseln ist die Archivpflegerin oder der Archivpflager an der Übergabeverhandlung zu beteiligen. Das Pfarrarchiv ist an die Vakanzverwalterin oder den Vakanzverwalter oder die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber zu übergeben. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die übergebenen Bestände festgehalten sind und erforderlichenfalls auf Fehlbestände gegenüber der vorhergehenden Bestandsaufnahme hingewiesen wird. Bei Dauervakanzen oder bei Aufhebung einer Pfarrstelle ist darauf zu achten, dass das Archivgut geschlossen in ein anderes Archiv überführt wird.

(4) Die Archivpflegerin oder der Archivpflager berichtet dem Kreiskirchenrat jährlich schriftlich über die Tätigkeit im Berichtsjahr. Das Landeskirchliche Archiv kann dazu ein Formular erstellen. Daneben berichtet sie oder er über bedeutsame Funde, vorgefundene Missstände insbesondere bei Visitationen und anlässlich von Besuchen in den kirch-

lichen Archiven und Bibliotheken des Kirchenkreises. Abschriften der Berichte erhält das Landeskirchliche Archiv. Der aus dem Amt erwachsende Schriftwechsel ist von der Archivpflegerin oder dem Archivpfleger geordnet aufzubewahren. Er ist Bestandteil der Akten des Kirchenkreises.

### § 8

#### Beendigung des Amtes

(1) Das Amt der Archivpflegerin oder des Archivpflegers endet, wenn es zeitlich befristet war, durch Zeitablauf, sonst durch Niederlegung auf eigenen Wunsch oder durch Abberufung.

(2) Die Niederlegung des Amtes soll mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Kreiskirchenrat und dem Landeskirchlichen Archiv angezeigt werden.

(3) Die Kreissynode, wenn diese nicht versammelt ist, der Kreiskirchenrat, kann die Archivpflegerin oder den Archivpfleger abberufen, wenn sie oder er den Aufgaben nicht ausreichend nachkommt oder gegen die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften erheblich verstößt. Das Landeskirchliche Archiv ist zuvor zu unterrichten.

(4) Bei Beendigung des Amtes ist die Urkunde über die Bestellung an den Kreiskirchenrat zurückzugeben, der sie an das Konsistorium weiterreicht.

(5) Der gesamte Schriftwechsel und alles dienstliche Schrifttum ist geordnet und vollständig an die Nachfolgerin oder den Nachfolger oder, wenn darüber noch keine Entscheidung getroffen ist, an den Kreiskirchenrat zu übergeben. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Beendigung des Amtes ist im Kirchlichen Amtsblatt mitzuteilen.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Archivpflegeordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien für die Tätigkeit der kreiskirchlichen Archivpfleger im Bezirk des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg vom 13. Mai 1959 außer Kraft.

B e r l i n , den 1. Februar 2002

#### Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

## Bremische Evangelische Kirche

### Nr. 69 Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen.

(GVM 2001 S. 4)

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats,

und

die Bremische Evangelische Kirche,  
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,  
die Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und  
Nordwestdeutschland) – nachfolgend »Die Kirchen« –,  
jeweils vertreten durch ihre  
kirchenordnungsmäßigen Vertreter,

haben

geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Würdigung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierten freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Rechte der Kirchen und

im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bevölkerung der Freien Hansestadt Bremen sowie in Respektierung des Öffentlichkeitsauftrages der Kirchen folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

##### Glaubensfreiheit

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

#### Artikel 2

##### Zusammenwirken

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, finden regelmäßige Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche statt; die Kirchen stimmen sich ab, um ihre Interessen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen einheitlich zu vertreten.

(2) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die kirchliche Belange berühren, sind die Kirchen angemessen zu berücksichtigen.

#### Artikel 3

##### Unterricht in Biblischer Geschichte

(1) Der Unterricht in Biblischer Geschichte an allgemein bildenden öffentlichen Schulen (Gemeinschaftsschulen) ist ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage. Die Freie Hansestadt Bremen erfüllt die ihr aufgrund Artikel 32 Landesverfassung obliegenden Verpflichtungen in der ihr nach der Verfassung möglichen Weise.

(2) Der Bremischen Evangelischen Kirche wird Gelegenheit gegeben, zu den Lehrplänen für den Unterricht in Biblischer Geschichte Stellung zu nehmen.

#### Artikel 4

##### Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Der Staat gewährt der Jugendarbeit der Kirchen Schutz und Förderung. Die Kirchen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

(2) Die Kirchen nehmen mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch die Freie Hansestadt Bremen einbezogen.

**Artikel 5****Kirchliches Eigentum**

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Kirchen und ihrer Kirchengemeinden sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

**Artikel 6****Körperschaftsrechte**

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirchen üben im Rahmen der geltenden Gesetze die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

**Artikel 7****Denkmalpflege**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden haben bei kirchlichen Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die von den Kirchen und ihren Kirchengemeinden festgestellten Belange der Religionsausübung im Rahmen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen erkennt die Bedeutung der kirchlichen Kulturdenkmale, insbesondere der Kirchen der Altstadtgemeinden, für die Stadtgemeinden an und trägt zur Erhaltung und Pflege dieser Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der ihr für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel bei. Um denkmalpflegerisch begründete Fördermittel werden sich die Freie Hansestadt Bremen, die Kirchen und die Kirchengemeinden auch überörtlich bemühen.

**Artikel 8****Friedhöfe**

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und der Gesamtversorgung der Stadtgemeinden mit Friedhofsflächen neue Friedhöfe für ihre Gemeindeglieder anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Die Kirchengemeinden regeln im Rahmen der Gesetze die Benutzung ihrer Friedhöfe in eigener Verantwortung.

(4) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

**Artikel 9****Seelsorge in besonderen Einrichtungen**

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Kirchen, in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei

der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.

**Artikel 10****Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen**

Für den Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen wird bei Entscheidungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Religionskunde im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen der Bremischen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Artikel 11****Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Künste**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Bremische Evangelische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.

(2) Unter Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Bremischen Evangelischen Kirche am Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes im Benehmen mit der Bremischen Evangelischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung der Bezeichnung »Professor« sowie bei der erstmaligen Erteilung von Lehraufträgen.

(3) Der Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Hochschule für Künste und der Bremischen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

**Artikel 12****Meldewesen**

(1) Den Kirchen werden im Rahmen der geltenden Gesetze die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

**Artikel 13****Kirchensteuerrecht**

(1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern zu erheben und dafür eine eigene Kirchensteuerordnung zu erlassen.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen einigen sich die evangelischen Kirchen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, deren Steuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, auf einheitliche Steuersätze.

(3) Die Kirchensteuerordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Genehmigung.

**Artikel 14****Kirchensteuerverwaltung**

(1) Der Senator für Finanzen hat auf Antrag der Kirchen die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe den Landesfinanzbehörden zu übertragen, solange die Kirchen die gesetzlichen Voraussetzungen er-

füllen und der Freien Hansestadt Bremen für die Verwaltung eine mit dem Senator für Finanzen zu vereinbarende angemessene Vergütung zahlen.

(2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind die Finanzämter verpflichtet, den Kirchen in allen Kirchensteuerangelegenheiten aus den vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben. Die Kirchen wahren das Steuergeheimnis.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuerbescheide obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichten.

#### **Artikel 15**

##### **Sammlungswesen**

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können nach Maßgabe des Bremischen Sammlungsgesetzes Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke durchführen.

#### **Artikel 16**

##### **Gebührenbefreiung**

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

#### **Artikel 17**

##### **Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Die Kirchengemeinden haben das Recht, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben. Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Nach Maßgabe der Gesetze soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchengemeinden betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich nach Maßgabe der geltenden Gesetze an der Förderung dieser Einrichtungen. Näheres kann durch besondere Vereinbarung geregelt werden.

#### **Artikel 18**

##### **Diakonische Einrichtungen**

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre Diakonischen Werke und deren Mitgliedseinrichtungen haben das Recht, im Sozial- und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen und Dienste für die Betreuung und Beratung zu unterhalten. Nach Maßgabe der Gesetze sollen die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchen oder ihren Kirchengemeinden oder ihren Diakonischen Werken oder deren Mitgliedseinrichtungen betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die kirchlichen und die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Förderung dieser Einrichtungen erfolgt nach der Maßgabe der Gesetze.

#### **Artikel 19**

##### **Feiertagsschutz**

Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

#### **Artikel 20**

##### **Seelsorgegeheimnis**

Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgende anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

#### **Artikel 21**

##### **Rundfunk**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich dafür ein, dass den Kirchen angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und bei den privaten Rundfunkveranstaltern eingeräumt werden. In den Aufsichtsgremien sind die Kirchen nach Maßgabe der Gesetze vertreten.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

#### **Artikel 22**

##### **Freundschaftsklausel**

(1) Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag durch einen neuen Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

(3) Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

#### **Artikel 23**

##### **In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft, des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche und der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Er tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die Zustimmungen in Kraft. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

##### **Schlussprotokoll**

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Protokollklärungen:

Zu Art. 3: Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers nimmt die Sonderstellung des Unterrichts in Biblischer Geschichte in der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis. Sie hält dessen ungeachtet daran fest, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Schulwesen die Erteilung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts

nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 141 Grundgesetz gebietet.

Zu Art. 16: Hierzu wird auf Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 hingewiesen.

**Nr. 70 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrstellenbesetzungsgesetz-BEK – PfSTBG-BEK) vom 24. November 1999.**

Vom 28. November 2001. (GVM S. 11)

**Artikel 1**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Bewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern anderer Landeskirchen auf Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche setzt voraus, dass diese anstellungsfähig nach § 12 des Pfarrergesetzes sind und der Kirchenausschuss ihre Bewerbungsfähigkeit nach § 13 Abs. 2 des Pfarrergesetzes festgestellt hat.

(2) Die Feststellung der Bewerbungsfähigkeit setzt voraus, dass mit der anderen Landeskirche eine Wechselseitigkeitsvereinbarung besteht und die Voraussetzungen für einen Wechsel nach dieser Vereinbarung vorliegen. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn im Einzelfall die betroffene Gemeinde darlegt, dass sie aus Gründen der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht zu erfüllen vermag.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bremen, den 29. November 2001

**Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche**

Boehme von Zobelitz  
Präsidentin Schriftführer

**Nr. 71 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 (GVM 1988 Nr. 2 Z. 1) in der Fassung vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 7).**

Vom 28. November 2001. (GVM S. 12)

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 in der Fassung vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt IV wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält die Fassung: »IV Revision«
  - b) § 33 erhält die Überschrift »Revision«
2. § 33 erhält folgende Fassung:

»§ 33

**Revision**

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts in der Hauptsache ist das Rechtsmittel der Revision beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union gegeben. Im Übrigen findet gegen die Entscheidungen des Gerichts eine Beschwerde nicht statt.

(2) Für das Revisionsverfahren gelten die für das Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union anzuwendenden Vorschriften.«

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bremen, den 29. November 2001

**Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche**

Boehme von Zobelitz  
Präsidentin Schriftführer

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

**Nr. 72 Erstes Kirchengesetz vom 10. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung).**

Vom 4. Dezember 2001. (KABl. S. 4)

§ 1

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.«

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Haushaltsplan verpflichtet den Oberkirchenrat, Einnahmen zu erheben und ermächtigt diesen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, sofern sich nicht aus diesem Kirchengesetz oder anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.«

3. In § 7 wird

- a) der bisherige einzige Satz zu Absatz 1,
- b) nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (§ 9 Abs. 2) getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.«

4. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b angefügt:

»§ 7 a

Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine dreijährige Finanzplanung zu Grunde liegen.

(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

§ 7 b

Betriebswirtschaftliche Einrichtungen

Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, dürfen nur geschaffen, übernommen oder erweitert werden, wenn

1. der Auftrag der Kirche die Einrichtung rechtfertigt und der Bedarf nachgewiesen wird,
2. Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen und
3. die Finanzierung der Einrichtung und eine ausgeglichene Wirtschaftsführung gesichert erscheinen und dies durch eine von einer sachverständigen Stelle aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird.«

5. In § 10 wird

a) der bisherige einzige Absatz zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

»(1) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt

1. auf der Einnahmeseite

- a) die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
- b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
- c) Entnahmen aus Rücklagen,
- d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;

2. auf der Ausgabeseite

- a) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
- b) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- c) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
- d) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.«

b) folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.«

6. In § 13 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte »dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich« durch die Worte »sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder« ersetzt.

7. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b angefügt:

»§ 13 a

Übertragbarkeit

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 13 b

Budgetierung

(1) Einnahmen und Ausgaben des Haushalts können aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung für einen funktional begrenzten Aufgabebereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch Haushaltsvermerk zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden.

(2) Die Darstellung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Budgets im Haushaltsplan oder Haushaltsbuch kann von § 9 abweichen. Zulässig ist, die Darstellung auf

1. die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben,
2. die Summen der Hauptgruppen oder
3. die Summen der Gruppen

zu beschränken. Der Berechtigte hat für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushaltes einen Buchungsplan aufzustellen, dessen Inhalt und Aufbau den Bestimmungen des § 9 entspricht.«

8. Nach § 22 wird folgender § 22 a angefügt:

»§ 22 a

Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

(1) Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.«

9. Nach § 27 wird folgender § 27a angefügt:

»§ 27 a

Überschuss, Fehlbetrag

(1) Überschüsse sind den Rücklagen zuzuführen oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

(2) Fehlbeträge sind aus der Betriebsmittelrücklage auszugleichen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 4. Dezember 2001

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

B e s t e

Landesbischof

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 73 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 187 und 204 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 78)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 48 vom 13. Januar 2001 (KABl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 187 wird wie folgt geändert:
  - a) Aus Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.
  - b) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

»In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu 2 Jahre verlängert werden.«
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Nach den Worten »Absatz 1« werden die Worte »und 2« eingefügt.
2. Artikel 204 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

»(4) Urkunden, durch die das Landeskirchenamt in Wahrnehmung dieser Aufgaben rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche im Rheinland abgibt, sind von der oder dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Dezernentin oder Dezernenten oder einer oder einem im Rahmen der Delegation Beauftragten zu unterzeichnen und zu siegeln. Diese Regelung gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.«
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2002

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

K o c k

D r ä g e r t

### Nr. 74 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG).

Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 78)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird Satz 1 zu Absatz 1.

Es werden neue Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»(2) Aus wichtigem Grund können zusätzliche Patinnen und Paten zu einem späteren Zeitpunkt nachbenannt werden. Nach einem Gespräch der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Eltern, Patinnen oder Paten und Kind wird das Versprechen der Patinnen und Paten, für die christliche Erziehung des Kindes zu sorgen, in einem Gemeindegottesdienst abgegeben. Dabei sollen in schlichter Form liturgische Elemente aus dem Taufbuch, wie Zuspruch, Anrede und Verpflichtung sowie Segnung der Patin oder des Paten, Verwendung finden.

(3) Die Nachbenennung erfolgt in der Regel in der Gemeinde, in der das Kind oder dessen Eltern wohnen.«

2. Es wird ein neuer Abschnitt V. mit folgender Überschrift und nachstehenden §§ 23 bis 32 eingefügt:

»V. Die Aufnahme  
(zu Art. 48 KO)

#### § 23

(1) Die Aufnahme nach Art. 48 Abs. 1 KO vollzieht die oder der nach Art. 75 KO zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde, in der die oder der Aufnahmewillige die Hauptwohnung hat.

(2) Das Presbyterium ist in der der Aufnahme folgenden Presbyteriumssitzung über die Aufnahme zu unterrichten.

#### § 24

(1) Der Aufnahmewunsch ist schriftlich zu erklären.

(2) Der Nachweis darüber, dass die oder der Aufnahmewillige getauft ist, erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder der Konfirmationsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.

(3) Hat die oder der Aufnahmewillige einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.

#### § 25

Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die Eltern den Aufnahmewunsch. Für Kinder im Alter ab 12 Jahren darf er nicht gegen deren Willen erklärt werden.

#### § 26

Wünscht die oder der Aufnahmewillige die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde, so ist ein Antrag nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz zu stellen.

#### § 27

(1) Die oder der Aufnahmewillige erhält von der oder dem Aufnehmenden eine Kopie der Aufnahmeerklärung.

(2) Bei der Eintragung der Aufnahme sind die geltenden Regelungen der Kirchenbuchordnung zu beachten.

## § 28

Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme gemäß Art. 48 Abs. 5 KO ab, so ist dies dem Presbyterium in der der Ablehnung folgenden Sitzung mitzuteilen.

## § 29

Nach einer ablehnenden Entscheidung kann die oder der Aufnahmewillige nach Ablauf eines halben Jahres erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

## § 30

Mit Eingang der Aufnahmebescheinigung gemäß Art. 48 Abs. 2 KO ist das Presbyterium verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die oder der Aufgenommene eine Mitgliedschaftsbescheinigung erhält. Es hat unverzüglich mit dem Mitglied Kontakt aufzunehmen und es unter Berücksichtigung von Art. 48 Abs. 4 KO zur Teilnahme am kirchlichen Leben einzuladen.

## § 31

Eintrittsstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland werden durch die Kirchenleitung anerkannt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und insbesondere die Führung des seelsorgerlichen Gesprächs sichergestellt ist.

## § 32

Für die notwendigen Erklärungen nach §§ 24 bis 26 und 30 erlässt die Kirchenleitung Formulare.«

3. Der bisherige Abschnitt V. wird Abschnitt VI. Die hierin enthaltenen §§ 23 bis 26 werden §§ 33 bis 36.
4. Der bisherige Abschnitt VI. wird Abschnitt VII. Die hierin enthaltenen §§ 27 bis 29 werden §§ 37 bis 39.
5. Der bisherige § 30 wird § 40. Ihm wird folgende Überschrift vorangestellt: »VIII. Schlussbestimmung«.

**Artikel 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausführungsanweisung zur Wiederaufnahme in die evangelische Kirche vom 6. Juli 1945 (KABl. 1946 S. 8) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

Kock Dräger

**Nr. 75 Kirchengesetz zur Einführung eines agendari-schen Formulars zur Bekräftigung der Aufnahme getaufter Religionsmündiger in der Evangelischen Kirche im Rheinland.**

Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 79)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Das »Formular für die Bekräftigung der Aufnahme getaufter Religionsmündiger« (Anlage)\* wird für den Ge-

brauch in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland genehmigt.

(2) Ein Austausch von einzelnen Texten, die für den evangelischen Gottesdienst geeignet sind, ist möglich.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

Kock Dräger

**Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und Predigthelfergesetz – PHG).**

Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 90)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und Predigthelfergesetz – PHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2001 (KABl. S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 6

Predigthelferinnen und Predigthelfer versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Die Auslagen sind zu erstatten. Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung gewährt werden.«

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

Kock Dräger

**Nr. 77 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz).**

Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 91)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

\* Anlage ist nicht abgedruckt

**Artikel 1****Erster Abschnitt****Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten****§ 1**

Formen der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften

(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf ein anderes Organ übertragen werden, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.

(2) Werden Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen und dabei Rechte und Pflichten der beteiligten Körperschaften auf ein gemeinsames Organ übertragen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Satzung geregelt.

(3) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandsatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(4) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.

**Zweiter Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 2**

Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für die Gemeinsame Versammlung, die Gemeindeverbände und die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände die Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß, für die Kirchenkreisverbände die Vorschriften der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

**§ 3****Siegel**

(1) Wird für die Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 von den beteiligten Körperschaften eine gemeinsame Einrichtung geschaffen, kann auf diese gemäß den Bestimmungen zum Siegelrecht die Siegelberechtigung übertragen werden. Das Siegelbild muss den Namen der gemeinsam geschaffenen Einrichtung sowie den Namen mindestens einer der beteiligten Körperschaften enthalten.

(2) Die Verbände gemäß § 1 Abs. 3 sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.

**§ 4****Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Organs und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

(2) Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

**§ 5****Führung der Geschäfte und Aufsicht**

(1) Die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen, an denen ein Kirchenkreis beteiligt ist, entsprechende Anwendung; auf Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen von Kirchenkreisen finden die Vorschriften für Kirchenkreise entsprechende Anwendung.

(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband oder eine von Kirchengemeinden gemeinsam geschaffene Einrichtung auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht, einschließlich der Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

**§ 6****Zusammensetzung der Organe**

Die Satzung muss gewährleisten, dass die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.

**§ 7****Schlichtung von Streitigkeiten**

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung, aus einer Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung anrufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesen bestimmten Kreissynodalvorstand.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

**§ 8****Ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende**

(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheidern aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden, oder das 75. Lebensjahr vollenden.

(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.

## § 9

## Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Verband

(1) Eine Satzung kann vorsehen, dass ein Verbandsmitglied durch einseitige Erklärung zum Ende des Folgejahres aus dem Verband ausscheidet,

- wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und
- wenn der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.

(2) Für diesen Fall hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied Verluste des Verbandes anteilig mittragen muss, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

(3) Die auf Grund des Ausscheidens notwendige Umbildung des Verbandes und die erforderliche Änderung der Satzung stellt die Kirchenleitung fest.

**Dritter Abschnitt****Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 1**

## § 10

## Vereinbarungsinhalt

(1) In der Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben, und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.

## § 11

## Zustandekommen der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.

**Vierter Abschnitt****Satzung zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 2**

## § 12

## Organe

Jeder Zusammenschluss hat eine Gemeinsame Versammlung. Daneben können ein Vorstand und eine Geschäftsführung gebildet werden.

## § 13

## Gemeinsame Versammlung

(1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung werden von den Presbyterien, Kreissynoden oder Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften für die laufende Wahlperiode entsandt. Sie können auch durch Wahl in gemeinsamer Sitzung entsandt werden (Artikel 132 Abs. 2 bis 5 und Artikel 156 Abs. 2 der Kirchenordnung).

(2) Wählbar sind Mitglieder der Organe und sonstige sachkundige Gemeindeglieder der beteiligten Körperschaften, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen sind.

(3) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen. Die Gemeinsame Versammlung wählt die oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

## § 14

## Vorstand

Die Gemeinsame Versammlung kann einen Vorstand wählen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

## § 15

## Geschäftsführung

(1) Die Gemeinsame Versammlung kann eine Geschäftsführung bestellen. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen der Gemeinsamen Versammlung und dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Gemeinsamen Versammlung und des Vorstandes. Sie untersteht der Aufsicht der Gemeinsamen Versammlung, sofern ein Vorstand gebildet wird, diesem.

## § 16

## Inhalt der Satzung

(1) In der Satzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Art und Umfang der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben,
- b) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- c) Wahl der Mitglieder und der oder des Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung und gegebenenfalls des Vorstandes,
- d) Amtszeit des Vorstandes,
- e) abschließende Aufzählung der auf die Organe übertragenen Rechte und Pflichten,
- f) Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung,
- g) Festlegung des Anstellungsträgers für die Mitarbeitenden,
- h) Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs,
- i) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden.

(2) Der Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung bleibt vorbehalten:

- a) der Beschluss über einen Antrag nach Absatz 1 Buchst. i),

- b) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- c) die Feststellung der Jahresrechnung,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- e) die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeitenden.

#### § 17

Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. § 16 Abs. 1 Buchst. i) bleibt unberührt. Die Satzung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen (Artikel 125 der Kirchenordnung).

(2) Die Satzung, Änderungen sowie die Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### Fünfter Abschnitt

#### Verbände gemäß § 1 Abs. 3

##### 1. Gemeindeverband

#### § 18

Errichtung, Umbildung und Auflösung

(1) Über die Errichtung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.

(2) Über die Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise, der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände. § 9 bleibt unberührt.

(3) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

#### § 19

Organe

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können Vorstand, Fachausschüsse und eine Geschäftsführung gebildet werden.

#### § 20

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei Mitglieder der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 132 Abs. 2 bis 5 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

#### § 21

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) die Aufstellung des Stellenplanes,
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- i) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 26 Abs. 2,
- j) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

#### § 22

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

## § 23

## Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.

(2) Darüber hinaus können ihm insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- e) die Kassenaufsicht (§ 139 Abs. 2 VwO),
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

## § 24

## Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Durch die Satzung können ihr Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

## § 25

## Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

## § 26

## Inhalt der Satzung

(1) In der Satzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Verbandsmitglieder, Namen und Sitz des Verbandes,
- b) Art und Umfang der Aufgaben, die übernommen werden,
- c) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- d) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
- e) Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, Beamten- und Mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
- f) Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes,
- g) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden,

h) Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Dem Verband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Satzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.

(3) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

(4) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Beteiligten durch Beiträge zu decken. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Satzung festzusetzen.

## § 27

## Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Satzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Satzung außer Kraft. Die nach § 26 Abs. 1 Buchst. h) getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

## 2. Kirchenkreisverband

## § 28

## Errichtung, Umbildung und Auflösung

(1) Über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände.

(2) Über die Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände. § 9 bleibt unberührt.

(3) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

## § 29

## Organe

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können Vorstand, Fachausschüsse und eine Geschäftsführung gebildet werden.

## § 30

## Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei durch den Kreissynodalvorstand gewählte Mitglieder der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise an, die von die-

sen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 156 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandsatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandsatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu bestellen.

#### § 31

##### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) die Aufstellung des Stellenplanes,
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen,
- g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist, sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- i) die Änderung und Aufhebung der Verbandsatzung.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von dem Vorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

#### § 32

##### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung ge-

wählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

#### § 33

##### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.

(2) Darüber hinaus können ihm insbesondere folgende Aufgaben durch Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- e) die Kassenaufsicht (§ 139 Abs. 2 VO),
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

#### § 34

##### Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Durch Satzung können ihr Aufgaben nach § 33 Abs. 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

#### § 35

##### Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

#### § 36

##### Inhalt der Satzung

(1) In der Verbandsatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Verbandsmitglieder, Namen und Sitz des Verbandes,
- b) Art und Umfang der Aufgaben des Verbandes und ihre Wahrnehmung durch die Verbandsorgane,
- c) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- d) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
- e) Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, Beamten- und Mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,

- f) Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes,  
 g) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden,  
 h) Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

(3) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Beteiligten durch Beiträge zu decken. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandssatzung festzusetzen.

### § 37

Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die nach § 36 Abs. 1 Buchst. h) getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

### 3. Gemeinde- und Kirchenkreisverband

### § 38

Errichtung, Aufgaben und Satzung  
des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes

(1) Über die Errichtung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden, der Presbyterien und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften.

(2) Über die Umbildung und Auflösung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden, der Presbyterien und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

(3) Rechtsverhältnisse des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes werden durch eine Verbandssatzung geregelt. § 26 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande.

(5) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien, Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

(6) Ist kein Kirchenkreis, aber ein Kirchenkreisverband beteiligt oder ist der beteiligte Kirchenkreis für die beteiligten Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände nicht zuständig, so ist der Kreissynodalvorstand des für die beteiligten Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände zuständigen Kirchenkreises zu beteiligen.

### § 39

Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe gelten die §§ 18 bis 25 entsprechend unter der Maßgabe, dass in der Verbandsvertretung jeder Kreissynodalvorstand der beteiligten Kirchenkreise durch mindestens ein Mitglied vertreten ist und mindestens ein Vorstandsmitglied einem Kreissynodalvorstand der beteiligten Kirchenkreise angehört.

### Sechster Abschnitt

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 40

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Satzungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Geltung besitzen, sind innerhalb von vier Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Andernfalls passt die Kirchenleitung die Satzung dem geltenden Recht an.

(2) Innerhalb dieser Frist wird auf diese Satzungen das bisher für sie geltende Verbandsrecht angewandt. Nach der Anpassung gilt dieses Gesetz.

(3) Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes tritt das »Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten« (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.

(5) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2002

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

K o c k

D r ä g e r t

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### Nr. 78 Ordnung der Kammer für Sozialethik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 30. Oktober 2001. (ABl. S. 54)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Verfassung in Ausführung des Beschlusses der Lan-

dessynode vom 14. November 1998 folgende Ordnung der Kammer für Sozialethik beschlossen:

Präambel

(1) Die Kirche Jesu Christi ist von dem Glauben bestimmt, dass jeder Mensch ein einmaliges Geschöpf Gottes

und darin Gottes Ebenbild ist, das als unverwechselbare Persönlichkeit ein unveräußerliches Recht auf ein menschenwürdiges Leben hat und dessen Zukunft über alle menschlichen Möglichkeiten hinaus in Gottes Hand steht. Die Würde und das Lebensrecht eines jeden Menschen sind unantastbar.

(2) Daraus folgt der diakonische Auftrag der Kirche. Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie ist also unverzichtbar, um das Evangelium von Jesus Christus zu den Menschen zu bringen, mehr noch: um es gemeinsam in seiner versöhnenden, helfenden, heilenden, befreienden, wiederherstellenden und integrativen Kraft zu erfahren. Diakonie hat ihren Grund und Anfang in der bedingungslosen Hinwendung Gottes zu allen Menschen, wie sie Jesus Christus gelebt und uns aufgetragen hat. Zugleich erfüllt Diakonie einen gesellschaftlichen Auftrag zur fachlich qualifizierten Begleitung hilfsbedürftiger Menschen in einer Solidargemeinschaft, in der jeder Mensch in Würde und nach seinen Möglichkeiten selbst bestimmt und selbstständig leben kann.

(3) Dieser diakonische Auftrag der Kirche ist nicht unumstritten. Es werden zunehmend sozialetische Modelle diskutiert, welche die Würde eines jeden Menschen nicht als Gabe Gottes und »Zweck in sich selbst« anerkennen, sondern sog. gesellschaftlichen Interessen unterzuordnen suchen. Eine kritische und offensive Auseinandersetzung mit solchen Denkweisen und Programmen gehört zu den unaufgebaren Aufgaben der Kirche. In diesem Zusammenhang hat sich Kirche auch den aus der Bioethik in ihren unterschiedlichen Ausprägungen herrührenden Fragen zu stellen.

## § 1

### Ziel, Aufgaben

(1) Die Kammer für Sozialethik hat das Ziel, dem in der Präambel formulierten diakonischen Auftrag der Kirche in einer pluralistischen Gesellschaft mit evangelisch-sozial-ethischer Kompetenz zu dienen.

Dies geschieht insbesondere durch

- das rechtzeitige Aufgreifen exemplarischer sozialetischer Fragen,
- den Dialog zwischen biblisch-theologischen Glaubens- und Handlungsgrundsätzen und humanwissenschaftlichen, ethischen und sozialpolitischen Positionen,
- die Information von Landeskirchenrat, Landessynode, Kreissynoden und Gemeinden sowie von Organen und Mitgliedern des Diakonischen Werkes,
- die Erarbeitung sozialetischer bzw. sozialpolitischer Handlungsperspektiven in Form von Stellungnahmen und Empfehlungen der Landeskirche,
- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und andere Formen von Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Arbeit der Kammer erfolgt im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Die Kammer ist in ihrer Arbeit dem Landeskirchenrat verantwortlich.

## § 2

### Zusammensetzung, Berufung, Amtsperiode

(1) Die Kammer für Sozialethik besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Ihr gehören an

1. aus dem Landeskirchenrat der Dezernent oder die Dezernentin für Diakonie und Seelsorge als geborenes Mitglied,
2. zwei von der Landessynode zu wählende Mitglieder,

3. ein Mitglied der Synode der EKD,
4. vier Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Diakonischen Werk,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Akademie Thüringen,
7. bis zu acht Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen Gesundheitswesen, Informatik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Ökologie, Volkswirtschaft, Recht, Soziologie.

(2) Die Mitglieder gemäß Ziff. 3 und 7 werden vom Landeskirchenrat berufen; die Mitglieder gemäß Ziff. 4 werden auf Vorschlag des Diakonischen Werkes in Abstimmung mit seinen Fachverbänden vom Landeskirchenrat berufen; das Mitglied gemäß Ziff. 5 wird im Einvernehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom Landeskirchenrat berufen; das Mitglied gemäß Ziff. 6 wird im Einvernehmen mit der Evangelischen Akademie Thüringen vom Landeskirchenrat berufen.

(3) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt vier Jahre.

## § 3

### Vorsitz, Geschäftsführung

(1) Die Kammer für Sozialethik wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und einen geschäftsführenden Sekretär oder eine geschäftsführende Sekretärin für die Dauer einer Amtszeit.

(2) Dem Vorsitz obliegt

- die Vorbereitung der Sitzungen gemeinsam mit dem Sekretär oder der Sekretärin,
- die Leitung der Sitzungen,
- die Vertretung der Kammer gegenüber kirchlichen Organen,
- die Vertretung der Kammer in Abstimmung mit dem Dezernenten oder der Dezernentin für Diakonie und Seelsorge gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der geschäftsführende Sekretär oder die Sekretärin führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Kammer – in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden – in der Fachöffentlichkeit.

## § 4

### Beauftragung, Berichterstattung

(1) Die Kammer für Sozialethik erhält Arbeitsaufträge vom Landeskirchenrat.

(2) Die Kammer kann sich darüber hinaus selbst Aufgaben stellen.

(3) Sie erstellt regelmäßig Berichte über ihre Arbeit.

(4) Sie leitet ihre Arbeitsergebnisse dem Landeskirchenrat zu, der sie für die Öffentlichkeit freigibt.

## § 5

### Arbeitsweise

(1) Die Kammer für Sozialethik tagt bei Bedarf, in der Regel einmal im Vierteljahr. Sie muss einberufen werden,

wenn dies der Vorsitzende oder der Dezernent für Diakonie und Seelsorge oder mindestens fünf Mitglieder beantragen.

(2) Die Kammer wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin, einberufen. Diese Frist kann in besonderen Fällen verkürzt werden.

(3) Die Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(4) Von jeder Sitzung wird durch den Sekretär ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird und innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder zu versenden ist. Widerspricht kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(5) Die Kammer bildet im Bedarfsfall Ausschüsse und kann weitere Sachverständige hinzuziehen.

(6) Die Kammer kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

#### § 6

##### Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Kammer für Sozialethik vom Landeskirchenrat abgeändert werden.

#### § 7

##### Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft.

E i s e n a c h , den 30. Oktober 2001

#### Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Prof. Dr. C. K ä h l e r

Landesbischof

#### Nr. 79 Richtlinien über die Abrechnung von dienstlichen und privaten Telekommunikationsgebühren.

Vom 8. Januar 2002. (ABl. S. 55)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 und 17 der Verfassung in seiner Sitzung am 8. Januar 2002 folgende Richtlinien beschlossen:

##### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Pastorinnen und Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, nachfolgend Mitarbeiter genannt.

Diese Richtlinien gelten für die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, die Superintendenturen und die Kirchengemeinden, nachfolgend Anschlussinhaber genannt.

##### 2. Aufzeichnungspflicht

Dienstlich veranlasste Verbindungsentgelte (Telefon und Internet) sind in den Fällen der Nrn. 3 und 4 dieser Richtlinien durch Nachweis zu ermitteln. Telekommunikationsgebühren sind nach Abzug der dienstlich veranlassten Verbindungsentgelte von den Mitarbeitern persönlich zu tragen.

##### a) Einzelaufzeichnung der dienstlichen Gespräche

Der Ersatz der Verbindungsentgelte setzt voraus, dass die Mitarbeiter die dienstlich veranlassten Gespräche und Internetnutzungen und die auf sie entfallenden Gebühren anhand des Einzelbindungsnachweises der Telefongesellschaft nachweisen. Aufzuzeichnen sind jeweils Tag, Rufnummer und Dauer der Verbindung sowie das Verbindungsentgelt (Einzelbindungsnachweis, detaillierte Abrechnung der Telefongesellschaft).

Bei dienstlich veranlassten Nutzungen können Pastorinnen und Pfarrer sowie alle in der Lebens- und Schuldnerberatung tätigen anderen kirchlichen Mitarbeiter (z. B. Schwangerschafts-, Sucht-, Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberatung) zur Wahrung des Seelsorge-, Beicht- und Privatgeheimnisses vor Weiterleitung des Einzelbindungsnachweises zwecks Abrechnung der Telekommunikationsgebühren ggf. die letzten drei Ziffern der entsprechenden Telefon- und Faxnummern unkenntlich machen. Privatgespräche dürfen vollständig unkenntlich gemacht werden.

##### b) Nachweis über einen repräsentativen Zeitraum

Gesprächsgebühren können auch dann erstattet werden, wenn die Mitarbeiter für einen repräsentativen Zeitraum (Erhebungszeitraum) von drei Monaten Aufzeichnungen geführt haben. Diese Aufzeichnungen gelten so lange, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Die Verhältnisse ändern sich insbesondere dann wesentlich, wenn der Mitarbeiter einen neuen Arbeitsplatz oder einen neuen Dienstauftrag erhält. Die Aufzeichnungen sind zu Prüfungszwecken für die Dauer von 10 Jahren vollständig und zeitgerecht geordnet aufzubewahren.

##### c) Pauschale Schätzung des dienstlichen Gebührenanteils

Fallen erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, können aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, höchstens 20 Euro monatlich ersetzt werden.

#### 3. Der Dienstanschluss am Arbeitsplatz

Von dieser Regelung ist insbesondere der Dienstanschluss im Pfarramt betroffen, den die Kirchengemeinde der Pastorin oder dem Pfarrer zur Verfügung stellt, sowie alle übrigen Dienstanschlüsse in Einrichtungen, Werken und Ämtern der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Alle privat anfallenden Telekommunikationsgebühren sind dem Anschlussinhaber zu erstatten. Sofern der Dienstapparat auch von der Wohnung der Mitarbeiter aus genutzt werden kann und kein separater ausschließlich privat genutzter Anschluss vorhanden ist, haben die Mitarbeiter außerdem die Hälfte der monatlichen Grundgebühr an den Anschlussinhaber zu erstatten.

##### 4. Dienstliche Telekommunikationsaufwendungen vom Privatanschluss der Mitarbeiter

Ist kein dienstlicher Zweitanschluss in der Wohnung der Mitarbeiter vorhanden, so werden nur die dienstlich veranlassten Verbindungsentgelte ersetzt.

Die Erstattung der entsprechenden anteiligen Einrichtungsgebühr und Grundgebühr erfolgt nicht.

Die dienstlich veranlassten Verbindungsentgelte sind gemäß Nr. 2 dieser Richtlinie zu ermitteln.

#### 5. Dienstlicher Zweitanschluss in der Wohnung der Mitarbeiter (sog. Dienstanschluss)

Ein dienstlicher Zweitanschluss liegt vor, wenn am Arbeitsplatz ein Dienstanschluss vorhanden ist und in der Wohnung neben einem eigenen privaten Telefonanschluss ein dienstlicher zusätzlicher Dienstanschluss vorhanden ist.

Nur bei besonderem Bedarf darf in Kirchengemeinden und Superintendenturen mit Genehmigung des Kreiskirchenamtes und bei landeskirchlichen Dienststellen und Werken mit Genehmigung des Landeskirchenrates ein dienstlicher Zweitanschluss eingerichtet werden.

Der dienstliche Zweitanschluss in der Wohnung der Mitarbeiter dient ausschließlich der dienstlichen Nutzung. Den Mitarbeitern ist es untersagt, diesen Telefonanschluss privat zu benutzen. Wurde der Telefonanschluss als dienstlicher Zweitanschluss in der Wohnung eingerichtet und wird er ausschließlich für dienstlich veranlasste Gespräche genutzt, so erfolgt die Erstattung folgender dem Anschlussinhaber in Rechnung zu stellender Ausgaben:

- Einrichtung des Telefonanschlusses, der Telefonanlage, des (Telefon-)Gerätes bzw. des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes,
- die laufenden Telefongebühren (monatlicher Grundpreis für den Telefonanschluss und die Verbindungsentgelte).

#### 6. ISDN-Anschluss

Bei einem ISDN-Anschluss sind mehrere gleichzeitige Nutzungen möglich (z. B. privat und beruflich genutzte Telefonnummern, Internet- und Faxanschluss). Es handelt sich um einen Anschluss.

Es gelten die Regelungen zu Nrn. 3 bis 5 dieser Richtlinien entsprechend.

#### 7. Mobiltelefon (Handy)

Es gelten die Regelungen zu Nrn. 2 und 4 dieser Richtlinien entsprechend für die dienstliche Nutzung eines privaten Mobiltelefons. Abweichend von Nr. 4 der Richtlinien kann die Grundgebühr ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die dienstlich veranlassten Verbindungsentgelte dadurch wirtschaftlicher sind.

Nur bei besonderem Bedarf darf in Kirchengemeinden und Superintendenturen mit Genehmigung des Kreiskirchenamtes und bei landeskirchlichen Dienststellen und Werken mit Genehmigung des Landeskirchenrates der dienstliche Anschluss für das Mobiltelefon eingerichtet werden. Es gelten die Ziff. 2 und 5 der Richtlinien entsprechend.

#### 8. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenrates.

#### 9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinien über die Abrechnung von dienstlichen und privaten Telefongesprächen vom 22. Februar 2000 (ABl. S. 40 f.).

E i s e n a c h , den 8. Januar 2002

**Der Landeskirchenrat der  
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Prof. Dr. C. K ä h l e r

Landesbischof

### Nr. 80 Ordnung zur Änderung der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Siegelordnung).

Vom 22. Januar 2002. (ABl. S. 70)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung folgende Ordnung zur Änderung der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Siegelordnung) vom 20. April 1993 (ABl. S. 104) beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 2 Siegelberechtigung

(1) Siegelberechtigt sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, deren Superintendenturen, Kirchengemeinden, die aus ihnen gebildeten kirchlichen Zweckverbände, der Landeskirchenrat, der Landesbischof oder die Landesbischöfin, die Visitatoren, die Superintendenten und die Pfarrer im Gemeindepfarramt.

(2) Der Landeskirchenrat, der Landesbischof oder die Landesbischöfin und die Visitatoren führen als Dienstsiegel das Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit den ihnen zugewiesenen Bezeichnungen.

(3) Die Superintendenten führen als Dienstsiegel das Siegel ihrer Superintendentur.

(4) Die Pfarrer im Gemeindepfarramt führen als Dienstsiegel die Siegel der zu ihrer Pfarrstelle gehörenden Kirchengemeinden.

2. In § 3 Abs. 1 wird zwischen den Worten »Dienststellen« und »Werke« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Werke« eingefügt:

»und Einrichtungen«

3. In § 3 Abs. 3 wird nach dem Wort »Siegelbild« neu eingefügt:

»und als Siegelumschrift die amtliche Bezeichnung«

4. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

»In den Fällen einer übertragenen Siegelberechtigung (§ 3) kann der amtlichen Bezeichnung des ursprünglich Siegelberechtigten ein auf den Siegelberechtigten kraft Übertragung hinweisender Namenszusatz angefügt werden, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.«

5. Der bisherige § 9 Abs. 1 Satz 2 wird § 9 Abs. 2 Satz 1. Das Wort »Sie« wird ersetzt durch:

»Die Siegelumschrift«.

6. Der bisherige § 9 Abs. 2 wird § 9 Abs. 2 Satz 2.

7. § 12 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

8. Der bisherige § 12 Abs. 2 wird § 12 Abs. 1.

9. Der bisherige § 12 Abs. 3 wird § 12 Abs. 2. In dem Text werden nach »Abs. 1« das Wort »und« und die Ziffer »2« ersatzlos gestrichen.

10. In § 17 und § 26 wird »Ev.-Luth.« ersetzt durch:

»Evangelisch-Lutherische«

11. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

12. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »gleichwertigen« ersetzt durch:

»anderen geeigneten«.

13. Nach § 24 wird folgender neue § 24 a eingefügt:

§ 24 a Verlust der Siegelberechtigung

Mit Verlust der Rechtsfähigkeit eines ursprünglich Siegelberechtigten (§ 2) erlöschen mit Wirkung für die Zukunft seine Siegelberechtigung, die von ihm übertragenen Siegelberechtigungen (§ 3) und alle hiermit verbundenen Siegelführungsbefugnisse (§ 4). Der Landeskirchenrat setzt das Siegel außer Geltung.

14. Nach § 25 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Bei Verlust der Siegelberechtigung entscheidet der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Rechtsnachfolger über die Archivierung des Siegels.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Kraft.

Eisenach, den 2. Februar 2002

**Der Landeskirchenrat der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen**

Prof. Dr. C. Kähler

Landesbischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Auslandsdienst in Italien

In der Evang.-Luth. Kirche in Italien (ELKI) ist die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde ROM zum 1. März 2003 – für zunächst 6 Jahre – zu besetzen.

Die Gemeinde Rom besteht seit 1819. Zu ihr gehören Christen verschiedener Nationalitäten, deren verbindende Sprachen Deutsch sowie Italienisch sind. Geleitet wird die Gemeinde von ihrem gewählten Vorstand, dem die Pfarrein/der Pfarrer angehört.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n engagierte/n Pfarrein/Pfarrer mit guter Gemeindeerfahrung und Bereitschaft zur Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst, an dessen spirituelle und liturgische Qualität hohe Ansprüche gestellt werden.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind:

- Seelsorge und Gesprächskreise
- Religionsunterricht an der deutschen Schule und Arbeit mit jungen Menschen
- Arbeit mit älteren Menschen

- Pflege ökumenischer Kontakte; Vermittlung deutscher evangelischer und lutherischer Theologie im italienischen Umfeld

- Mitarbeit in der ELKI

Im historischen Zentrum steht ein Pfarr-/Gemeindehaus mit Garten zur Verfügung.

Ein Intensivsprachkurs von bis zu zwei Monaten wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Bezahlung erfolgt nach der ELKI-Gehaltsordnung.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: 05 11/27 96 – 1 27  
Fax: 05 11/27 96 – 7 25  
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Mai 2002 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

### Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM)

Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen trägt als gemeinsame Einrichtung der ev.-luth. Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe als Stiftung privaten Rechts Verantwortung für die Erfüllung des ökumenisch-missionarischen Auftrags der Kirche. Dabei wird es unterstützt von Kirchengemeinden und Freundeskreisen sowie von evangelischen Kirchen in Hessen und im Elsass. Das Missionswerk arbeitet außerhalb Europas mit 18 Partnerkirchen und verbundenen Kirchen in 16 Ländern zusammen.

Da der bisherige Stelleninhaber zur Jahresmitte 2003 in den Ruhestand tritt, ist die Position

#### der Direktorin/des Direktors

neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Missionsausschuss für die Dauer von zehn Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Die Direktorin/der Direktor muss PfarrerIn/Pfarrer

einer der Trägerkirchen sein bzw. werden. Sie/Er ist Vorsitzende/r des Missionsvorstands, der die gesamte Tätigkeit des Missionswerks nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien leitet.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die das eigene theologisch-geistliche Fundament mit Gemeindeerfahrung, Leitungskompetenz und Kenntnis der kirchlichen Strukturen verbindet sowie über ökumenische Erfahrungen verfügt. Gute englische Sprachkenntnisse und Auslandserfahrungen sind erwünscht.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. Mai 2002 an:

**Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM)**  
Herrn Landessuperintendenten H.-H. Jantzen  
Postfach 11 09 · 29314 Hermannsburg

### Deutsche Seemannsmission

Die Deutsche Seemannsmission e. V. mit Sitz in Bremen sucht ab 1. Juli 2003 als leitenden Theologen/leitende Theologin für ihre weltweite Arbeit einen/eine

#### Generalsekretär/Generalsekretärin

Die Planstelle ist nach Bes.-Gr. A 15 bewertet. Es kann jedoch derzeit nur eine Besoldung nach Bes.-Gr. A 14 plus einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen den Grundbeträgen der Bes.-Gr. A 14/A 15 gewährt werden. Eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 15 erfolgt nach Ablauf von 3 Jahren.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat die Aufgabe, die im diakonisch-missionarischen Dienst der Seemannsmission stehenden Mitarbeitenden im In- und Ausland zu besuchen, zu beraten und sie seelsorgerlich zu begleiten. Gemeinsam mit ihnen trägt er/sie Sorge für ihre Fortbildung und ihre Konferenzen. Er/sie pflegt die Verbindung zu den ökumenischen Partnern im weltweiten Werk der Seemannsmission und zu den mit der Schifffahrt verbundenen nationalen und internationalen Stellen und Einrichtungen. Er/Sie ist verantwortlich für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit im Innen- und Außenverhältnis.

Dazu gehört auch – unterstützt durch einen Redaktionskreis – die Herausgabe einer vierteljährlichen Zeitschrift.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist sowohl satzungsgemäßes Mitglied des Vorstandes der Deutschen Seemannsmission e. V. (Ausland) als auch geschäftsführende/r Seemannspastor/in der Deutschen Seemannsmission Luth. Verband e. V. (Inland).

Gesucht wird eine herausragende Persönlichkeit mit Erfahrungen in der Gemeindeführung im In- und Ausland, mit Führungsverantwortung bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Teamarbeit. Die Beherrschung der englischen Sprache ist Voraussetzung, gute französische Sprachkenntnisse sollten vorhanden sein. Tropentauglichkeit ist erforderlich.

Der Wohnsitz des Generalsekretärs ist Bremen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen werden bis zum 31. Mai 2002 erbeten an den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, Herrn Landesbischof Jürgen Johannesdotter, Deutsche Seemannsmission e. V., Jippen 1, 28195 Bremen.

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

##### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 65\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Umstellung der Währung für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 30. Januar 2002 ..... 81
- Nr. 66\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 30. Januar 2002 ..... 81
- Nr. 67\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 30. Januar 2002. .... 81

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 68 Rechtsverordnung über die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung). Vom 1. Februar 2002. (KABl. S. 19) ..... 82

##### Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 69 Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen. (GVM 2001 S. 4) ..... 84
- Nr. 70 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrstellenbesetzungsgesetz-BEK – PfSTBG-BEK) vom 24. November 1999. Vom 28. November 2001. (GVM S. 11) ..... 87
- Nr. 71 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 (GVM 1988 Nr. 2 Z. 1) in der Fassung vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 7). Vom 28. November 2001. (GVM S. 12) ..... 87

##### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 72 Erstes Kirchengesetz vom 10. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung). Vom 4. Dezember 2001. (KABl. S. 4) ..... 87

##### Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 73 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 187 und 204 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 78) ..... 89
- Nr. 74 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG). Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 78) ..... 89
- Nr. 75 Kirchengesetz zur Einführung eines agenda-rischen Formulars zur Bekräftigung der Aufnahme getaufter Religionsmündiger in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 79) ..... 90
- Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und Predigthelfergesetz – PHG). Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 90) ..... 90
- Nr. 77 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbands-gesetz). Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 91) ..... 90

##### Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 78 Ordnung der Kammer für Sozialethik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 30. Oktober 2001. (ABl. S. 54) ..... 96
- Nr. 79 Richtlinien über die Abrechnung von dienstlichen und privaten Telekommunikationsgebühren. Vom 8. Januar 2002. (ABl. S. 55) ..... 98

|        |   |    |
|--------|---|----|
| Nr. 80 | Ordnung zur Änderung der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Siegelordnung). Vom 22. Januar 2002. (ABl. S. 70) ..... | 99 |
|--------|---|----|

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

**F. Mitteilungen**

Stellenausschreibungen ..... 100

Diesem Heft liegt die Rechtsprechungsbeilage 2002 bei.

**H 1204**

**EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.  
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0